

# Beihilfe Hamburg auf einen Blick



Beihilfe-  
Informationen des  
Landes

Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**  
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

## Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	Alternativ ist seit dem 01.08.2018 <b>auf Antrag Pauschal-Beihilfe</b> (= Beitragszuschuss zum KV-Beitrag) <b>gegen Verzicht auf individuelle Beihilfe möglich.</b>	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %	Diese Entscheidung ist <b>unwiderruflich</b> - der Antrag kann jederzeit gestellt werden	
Versorgungsempfänger	70 %	<u>Keine</u> Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung.	
<b>Hinweise:</b>			
<b>Beamte in Elternzeit</b> erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen: Bei Besoldungsgruppe A5 bis A8 sowie Beamtenanwärtern bis zu 120 €/Monat, sonst bis zu 42 €/Monat			
Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.			
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	20.000 EUR im VVKJ (nicht wie Bund)
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein (nicht wie Bund)
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst- siehe Absicherung Kinder

## Leistungen der Beihilfe

### Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ	
Heilpraktiker	Nein (nicht wie Bund)	
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge	
Kürzung Medikamente	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Fahrtkosten	Ja, 0,20 EUR pro Kilometer (nicht wie Bund)	
Kürzung Fahrtkosten	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Belastungsgrenze für Medikamente (auf Antrag)	2 %, max. 312 EUR der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/ Rentenzahlbetrags KJ (nicht wie Bund), bei chronisch Kranken ab Antragsstellung kein Abzug von Eigenanteilen (nicht wie Bund)	
Hilfsmittel	GKV-Höchstsätze (nicht wie Bund)	
Kürzung Hilfsmittel	Nein (nicht wie Bund)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Ja, Gläser und Kontaktlinsen bis zu bestimmten Höchstgrenzen, bei Erwachsenen nur bei Sehschwäche Stufe 1, Gestelle sind nicht beihilfefähig (nicht wie Bund)	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)	
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung	
Kürzung Sanatorium	Nein (nicht wie Bund)	
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst Kurleistungen, Müttergenesungskuren sowie Vater- bzw. Mutter-Kind-Kuren, i.d.R. erst jeweils nach 4 Jahren, Zuschuss für Unterkunft von 16 €/Tag (max. 23 Tage); Stationäre Rehabilitation, ab 30 Tage nach Zusage inkl. Fahrtkosten (bis 300 €), Unterkunft und Verpflegung	<b>Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif</b>

## Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien	
Zahnersatz	Ja. Während Anwärterzeit nur bei Unfall o. nach 3 J. im ö.D. (nicht wie Bund)	
M+L	Zu 60 % anerkannt	
Edelmetall, Keramik	Zu 60 % anerkannt	
Implantate	Je Kiefer max. 2 (nicht wie Bund)	

## Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für die Erstattung der Wahlleistungen
Wahlleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung der stationären Beihilfe	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Regelleistungen	Nein	
Kürzung Zweibettzimmer	Nein, da kein Anspruch auf Wahlleistungen (nicht wie Bund)	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein, da kein Anspruch auf Wahlleistungen	
KHT-Angebote	Entfällt	

## Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	-	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR
Häusliche Pflege durch Pflegekraft oder teilstationäre Pflege	-	max. 20 %...	max. 40 %...	max. 60 %...	max. 100 %...
	...der Pflegefachkraftkosten (nach 7a TVÜ-L (§ 13 Satz 4)) (nicht wie Bund)				
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	max. 1.770 EUR	max. 2.512 EUR	max. 3.375 EUR	max. 3.605 EUR
Unterkunft/Verpflegung	Ja, abzüglich Eigenanteil (nicht wie Bund)				

## Reisen

Innerhalb EU	Ja, max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)

## Besonderheiten bei Polizei- und Feuerwehrbeamten

Polizeianwärter	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau)
Polizeibeamte / Feuerwehrbeamter im aktiven Dienst	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau) bei Einbehalt von 1,4 % des Grundgehalts; sonst Anspruch auf Beihilfe

## Sonstiges

Kostendämpfungspauschale	Keine
Besonderheiten	Säuglingserstaussstattung; Pauschale von 128 € für jedes lebendgeborene Kind und jedes adoptierte Kind bis 2 Jahre
Familien- und Haushaltshilfe	Bei stationärer Unterbringung sowie bei schwerer Krankheit (auch nach einem KH-Aufenthalt) bis zu 4 Wochen danach, sofern Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben bis zu 26 Wochen; die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der GKV-Leistung
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jedes Jahres	200 €, erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diesen Betrag nicht, überschreiten sie aber 15 €, kann Beihilfe gewährt werden

Stand: März 2025

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker  
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

M+L: Material- und Laborkosten  
KJ: Kalenderjahr

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte  
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VKJ: Vorkalenderjahr  
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

## Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. <b>Voraussetzung:</b> Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind <b>Ausnahme:</b> Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

## Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. <b>Voraussetzung:</b> Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>mit</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind <b>Ausnahme:</b> Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

## Sachsen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. <b>Voraussetzung:</b> Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind <b>Ausnahme:</b> Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

## Schleswig-Holstein

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. <b>Voraussetzung:</b> Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind <b>Ausnahme:</b> Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

## Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. <b>Voraussetzung:</b> Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. <b>Ausnahme:</b> Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte



"Seit über 20 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung  
Sven Meschede

---

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.  
Rufen Sie uns einfach an !**

---

**Beihilfe-Partner AG**

Lippstädter Weg 23  
33142 Büren

Telefon: +49 2951- 972 436 3

Telefax: +49 2951- 964 999 0

E-Mail: [service@beihilfe-partner.de](mailto:service@beihilfe-partner.de)

[www.beihilfe-partner.de](http://www.beihilfe-partner.de)